

Wasserversorgungs-Korporation Grabs

Der Verwaltungsrat der Wasserversorgungs-Korporation Grabs (nachstehend WVG) erlässt gestützt auf Art. 18 der Korporationsordnung vom 30. Oktober 1992 folgendes

WASSER-REGLEMENT

I Grundlagen

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.
Abonnenten	Art. 2 Abonnenten sind: a) Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet, deren Objekte am Leitungsnetz der Wasserversorgung angeschlossen sind; b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften am Leitungsnetz der Wasserversorgung angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der WVG; c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WVG als Abonnenten anerkannt worden sind.
Abonnementsdauer	Art. 3 Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Verwaltungsrat oder bei Handänderung mit Eigentumsantritt. Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die WVG kann das Abonnement nur kündigen, wenn es mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist. Mit Grossbezügern, wie gewerbliche, industrielle oder öffentliche Betriebe, kann der Verwaltungsrat Abonnementsverträge abschliessen, dessen Inhalt von den Artikeln dieses Reglementes abweichen können. Diese enthalten Bestimmungen über die Kündigung der Wasserdieferung.
Anschlussrecht	Art. 4 Die Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet können den Anschluss an das Leitungsnetz der WVG verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die WVG unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet. Die Bewilligung wird auf 1 Jahr befristet.
Lieferpflicht	Art. 5 Die WVG liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrechungen wie z.B. wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten, bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel etc..

Wasserabgabe an Dritte

Art. 6 Die Wasserabgabe an Dritte durch Abonnenten ist unzulässig.

Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen die Wasserabgabe an Dritte bewilligen, resp. verfügen.

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 7 Jeder Grundeigentümer im Korporationsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden oder betriebliche Beeinträchtigung werden in ortsüblichem Rahmen entschädigt. Der Verwaltungsrat kann zudem für Schächte und andere Anlagen, welche die Bewirtschaftung des Bodens beeinträchtigen, eine einmalige Entschädigung ausrichten.

Vertragliches Abonnementverhältnis

Art. 8 Das Abonnementverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Korporationsgebietes gelegenen Objekten wird durch Vertrag geregelt. Der Verwaltungsrat kann mit anderen Wasserverteilorganisationen Liefer- und Bezugsverträge abschliessen. Diese Verträge unterstehen nicht diesem Reglement.

II Bau und Unterhalt der Anlagen

Versorgungseigene Anlagen

Art. 9 Die WVG erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen.

Baukostenbeiträge

a) Basisanlagen

Art. 10 An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

b) Erschliessungen

Art. 11 An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht.
- d) Soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

c) Berechnungsgrundlagen

Art. 12 Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gemäss Art. 10 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gemäss Art. 11 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen. Zudem wird den Liegenschaftseigentümern ein genereller Erschliessungsbeitrag von CHF 3.— pro m² für Grundstücke in der Bauzone und pauschal CHF 3'000.— für Grundstücke ausserhalb der Bauzone in Rechnung gestellt.

d) Beitrag wegen Subventionsrückforderung

Art. 13 Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der WVG zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Löschleinrichtungen

a) Vertrag mit der politischen Gemeinde

Art. 14 Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt und Benützung der Löschleinrichtungen der WVG werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

b) Private Anlagen

Art. 15 Der Verwaltungsrat kann private Anschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benutzung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löschleinrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Hausanschlussleitungen

a) Begriff

Art. 16 Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis und mit Wasserzähler (inkl. allen Armaturen sowie Anschlussteilen einschliesslich Hauptabstellventil).

b) Erstellung

Art. 17 Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Er kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial und Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

Die Leitung muss gemäss den geltenden Richtlinien des Schweizerischen Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Vorschriften der WVG erstellt und eingedeckt werden. Folgeschäden wegen unsachgemässer Erstellung oder Eindeckung trägt der Liegenschaftseigentümer.

Der Bauherr hat vor dem Eindecken der Leitung diese dem Beauftragten der WVG zur Abnahme, Kontrolle und zur Erhebung der Masse anzu-melden. Bei Unterlassung der Meldung vor dem Eindecken kann die WVG verlangen, dass die Leitung nochmals freigelegt wird.

Nach der Erstellung der Hausanschlussleitung ist der WVG ein vermass-ter Ausführungsplan zu übergeben.

c) Kostentragung

Art. 18 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschluss-Schiebers und des Wasserzähler-Passstückes sowie allen Erd- und Belagsarbeiten trägt der Liegenschaftseigentümer. Ebenso die Kosten der Beseitigung bei Kündigung des Abonnements.

d) Unterhalt

Art. 19 Die Hausanschlussleitungen werden von der WVG in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt und durch die Beauftragten abgenommen und eingemessen wurden.

Die WVG übernimmt die Unterhaltskosten des Hausanschlusses, wobei bei einer Erneuerung ein Pauschalbetrag von CHF 2'000.— dem Liegen-schaftseigentümer in Rechnung gestellt wird.

Wenn die Erneuerung des Hausanschlusses mehr als CHF 5'000.— beträgt, kann der Verwaltungsrat die diesen Betrag überschreitenden Kosten zusätzlich in Rechnung stellen, insbesondere wenn Anschlusslei-tungen auf privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen, andere Anlagen etc. überbaut wurden.

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVG zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 2 Jahren zugesichert wird.

e) Gruppenanschlüsse

Art. 20 Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Verwaltungsrat.

Die Wasserbezüger vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Nach Ablauf von zehn Jahren entfällt eine Beitrags-pflicht. Bei Uneinigkeit entscheidet der Verwaltungsrat.

Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen

Art. 21 Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- oder Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie andere Anlagen der WVG erfordern, muss der Antragsteller dieser Verlegung bis dreiviertel der Verlegungskosten übernehmen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Kostenteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Hausinstallationen

a) Begriff

Art. 22 Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasserzähler sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) Erstellung

Art. 23 Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Wasserbehandlungsanlagen müssen vor dem Einbau von der WVG bewilligt werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der WVG bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) einen Hauptabstellhahn, einen Rückflussverhinderer und das von der WVG zur Verfügung gestellte Wasserzähler-Passstück einzubauen;
- c) das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass der Zähler dann sämtliche Entnahmestellen erfasst. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöscheinrichtungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
- d) den Haupthähnen und das Wasserzähler-Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit die WVG nicht eine andere Anordnung gestattet;
- e) die Installationen von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

c) Kostentragung

Art. 24 Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

d) Periodische Prüfung

Art. 25 Die WVG ist berechtigt, periodisch Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler

a) Einbau

Art. 26 Die WVG bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Die Wasserzähler werden von der WVG geliefert, eingebaut und plombiert.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ein Leerrohr zwischen Wasserzähler und Aussenzählerkasten ist für die Installation einer Fernablesung zu installieren.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigung. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost verursacht worden ist.

b) Unterhalt

Art. 27 Die WVG lässt die Wasserzähler in der Regel alle zehn bis fünfzehn Jahre revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt der Verwaltungsrat die Verbrauchsmenge fest. Er berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

III Installationen**Installationsbewilligung**

Art. 28 Für die Ausführung von Installationen ist eine Installationsbewilligung der WVG erforderlich. Sie wird vom Verwaltungsrat erteilt, wenn der Gesuchsteller folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Besitz des eidg. Meisterdiploms im sanitären Installationsgewerbe (Wasserfach) oder Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung sowie Gewähr für vorschriftsgemässe und fachgerechte Ausführung;
- b) Anerkennung dieses Reglementes.

Die Installationsbewilligung ist nicht übertragbar und kann entzogen werden, wenn die verbindlichen Vorschriften und Weisungen nicht eingehalten werden.

Prüfung

Art. 29 Die WVG ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertigerstellten Anlagen zu prüfen. Dies entbindet den Installateur jedoch nicht von der Verantwortlichkeit.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

IV Benützung der Anlagen

Anlagen der WVG	Art. 30 Die im Eigentum der WVG stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.
Hydranten	Art. 31 Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. Der Verwaltungsrat kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen. Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.
Öffentliche Brunnen	Art. 32 Der WVG obliegen Unterhalt und Reinigung der in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Brunnen, sofern die Aufgabe nicht durch andere Institutionen übernommen wird. Die WVG regelt den Wasserzulauf.
Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	Art. 33 Unzulässig sind namentlich: a) das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen; b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen; c) der unberechtigte Wasserbezug; d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen; e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren; f) das Entfernen von Plomben; g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern und Hydranten. h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der WVG Für Schäden, die durch solche widerrechtliche Handlungen entstehen, muss der Verursacher aufkommen.
Anzeigepflicht bei Störungen	Art. 34 Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden. Für Mitteilungen, die zu einer raschen Ermittlung einer Verluststelle führen, wird eine Prämie ausgerichtet.
Meldepflicht des Abonnenten	Art. 35 Der Wasserabonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen zu melden.

V Beiträge und Gebühren**Anschlussbeitrag**

a) Grundsatz

Art. 36 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WVG angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der WVG angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) an einem angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten sowie für Sanierungen und dergleichen erhoben.

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach der Nutzungsart und dem Neuwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag.

b) Grundquote

Art. 37 Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt CHF 1'000.—.

c) Gebäudezuschlag

Art. 38 Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Tankanlagen, Ferienheime, Ferienhäuser, Zweitwohnungen 1,5 Prozent des Neuwertes;
- b) für die übrigen Wohnbauten, Schulhäuser, Kirchen, öffentliche Bauten usw. 1,0 Prozent des Neuwertes;
- c) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, wie Ställe, Scheunen und Remisen 0,75 Prozent des Neuwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Übersteigt der Neuwert eines Grossobjektes den Betrag von CHF 8 Mio. kann der Verwaltungsrat für den über diesem Betrag liegenden Neuwert einen reduzierten Prozentsatz ansetzen oder ab diesem Betrag auf eine Erhebung eines Gebäudezuschlages ganz verzichten. Bei dieser Entscheidung berücksichtigt er die bereits belasteten Gebühren, den voraussichtlichen Wasserverbrauch und die benötigte Löschwassermenge.

Falls eine nachträgliche Nutzungsänderung des Gebäudezweckes eine höhere Kategorie zur Folge hat, kann der Verwaltungsrat innerhalb von 5 Jahren den höheren Gebäudezuschlag verfügen.

d) Steuerdomizilzuschlag

Art. 39 Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zweitwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Grabs Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.

Der Verwaltungsrat kann die höhere Grundquote und den höheren Gebäudezuschlag auch später verfügen, wenn der vorerwähnte Sachverhalt erst nach der Genehmigung des Anschlusses eintritt (z.B. Handänderung, Erbschaft, etc.), Er muss dies aber innerhalb von 5 Jahren, seit dieser Sachverhalt eintrat, verfügen.

- e) Nachträgliche Veränderung von Bauten und Anlagen **Art. 40** Erfahren Bauten und Anlagen infolge nachträglicher baulicher Veränderung (Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen) eine Wertvermehrung, so ist eine Beitragszahlung zu den Ansätzen gemäss Art. 38 zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als CHF 50'000.— erhöht. Die anrechenbare Wertvermehrung besteht aus der Differenz vom aufgewerteten Gebäudeneuwert vor Beginn der baulichen Veränderung zum neu geschätzten Gebäudeneuwert abzüglich CHF 50'000.—.

- f) Festlegung für Neubauten und Ersatzbauten **Art. 41** Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im Voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Werden weitere Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 38.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist der Anschlussbeitrag für die Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten. Der Neubau muss spätestens 2 Jahre nach dem Abbruch des alten Gebäudes angeschlossen werden, ansonsten der Anschluss als normaler Neuanschluss zu betrachten ist.

- g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen **Art. 42** Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Gebühr für den Wasserbezug

- a) Grundsatz

Art. 43 Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Anschluss, einschliesslich Unterhaltsanteil für Hausanschlussleitungen;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes. Der Verwaltungsrat kann Mindest- bzw. Höchstbeträge festlegen.
- c) einer Konsumgebühr je bezogenem Kubikmeter Wasser. Mit Bezüglern von über 10'000 m³ Wasser je Jahr kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, z.B. bei Weid- und Stallhahnen, Sprinkleranlagen, etc. setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest. Dabei berücksichtigt er den voraussichtlichen Verbrauch.

- b) Festsetzung des Gebührentarifes **Art. 44** Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.
- c) Gebührenerhebung **Art. 45** Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.
- Der Verwaltungsrat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.
- Feuerschutzzeinkaufsbeitrag**
- a) Grundsatz **Art. 46** Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der WVG gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.
- b) Ansatz **Art. 47** Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag vierzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 37 und 38.
- Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m beträgt der Ansatz zwanzig Prozent.
- Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der WVG steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle innerhalb von 2 Jahren ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag 40 resp. 20 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen dem Gebäudeneuwert beider Gebäude zu entrichten.
- c) Nachträgliche Veränderung von Bauten und Anlagen **Art. 48** Erfahren Bauten und Anlagen infolge nachträglicher baulicher Veränderung (Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen) eine Wertvermehrung, so ist eine Beitragszahlung als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als CHF 50'000.— erhöht. Die anrechenbare Wertvermehrung besteht aus der Differenz vom aufgewerteten Gebäudeneuwert vor Beginn der baulichen Veränderung zum neu geschätzten Gebäudeneuwert abzüglich CHF 50'000.—.
- d) Steuerdomizilzuschlag **Art. 49** Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zweitwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Grabs Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzzeinkaufbeitrages um fünfzig Prozent.
- Der Verwaltungsrat kann den höheren Ansatz des Feuerschutzzeinkaufbeitrages auch später verfügen, wenn der vorerwähnte Sachverhalt erst eintritt nachdem das Objekt in den Feuerschutz gelangte (z.B. Handänderung, Erbschaft, etc.). Er muss dies aber innerhalb von 5 Jahren, seit dieser Sachverhalt eintrat, verfügen.
- e) Anschluss an die WVG **Art. 50** Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WVG angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.
- f) Kostspielige Löschwasservorrichtung **Art. 51** Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag

a) Grundsatz

Art. 52 Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der WVG stehen und nicht der WVG angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 53 Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0.2 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes, mindestens aber CHF 20.—, maximal CHF 2'000.—. Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.

Befristete Anschlüsse an die WVG

Art. 54 Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die WVG angeschlossen, so entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Pauschalen werden vom Verwaltungsrat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von CHF 50.— pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers und die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.

Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Verwaltungsrat die Entschädigung unter Berücksichtigung von Amortisation, Neueichung und Benützungsdauer fest.

Verwaltungsgebühren

Art. 55 Für Amtshandlungen und Verfügungen des Verwaltungsrates und der von ihm beauftragten Organe können Gebühren gemäss Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung erhoben werden.

VI Verwaltungszwang und Strafen

Verwaltungszwang

Art. 56 Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmungen

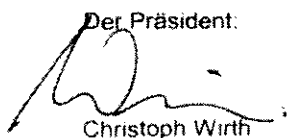
Art. 57 Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Verwaltungsrat mit einer Busse bestraft.

In leichten Fällen kann der Verwaltungsrat eine Verwarnung aussprechen.

VII Schlussbestimmungen

Mehrwertsteuer	Art. 58 Eine allfällige Mehrwertsteuer ist in den in diesem Regelement festgelegten Beträgen enthalten.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 59 Dieses Reglement ersetzt jenes vom 19. Oktober 1998 (in Kraft seit 1.4.99).
Vollzugsbeginn	Art. 60 Das Wasser-Reglement tritt nach Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Verwaltungsrat der WVG beschlossen am 3. Juli 2007

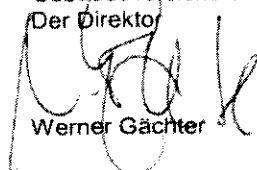
Der Präsident:

Christoph Wirth

Die Aktuarin:

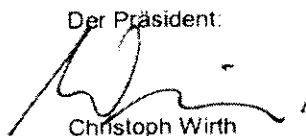
Gertrud Hardegger

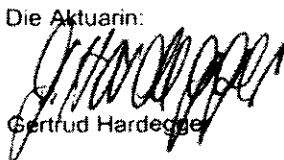
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Juli bis 23. August 2007

Im Namen des Finanzdepartementes genehmigt am **27. AUG. 2007**
Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

Der Direktor

Werner Gächter

Das Wasser-Reglement wird ab 1. Oktober 2007 angewendet.

Der Präsident:

Christoph Wirth

Die Aktuarin:

Gertrud Hardegger